

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. FC Heidenheim 1846 e. V. Ferien Fußballcamps

1 GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für die Anmeldung und Teilnahme an den FCH Ferien Fußballcamps des

1. FC Heidenheim 1846 e.V., ladungsfähige Anschrift

Schloßhaustraße 162

89522 Heidenheim a. d. Brenz

gesetzlich vertreten durch den Vorstand Holger Sanwald (Vorsitzender), Bernhard Ilg (Aufsichtsratsvorsitzender), Petra Saretz (Vorstand Organisation) und Gerrit Fluß (Vorstand Finanzen).

2 ALLGEMEINES

Der 1. FC Heidenheim 1846 e.V. (nachfolgend FCH genannt) bezweckt unter anderem die Förderung und die sportliche Ausbildung junger Menschen mit fußballerischer Begeisterung. Zu diesem Zweck führt der FCH mehrmals im Kalenderjahr sogenannte "FCH Ferien Fußballcamps" in Heidenheim und an externen Standorten durch. Im Rahmen der FCH Ferien Fußballcamps werden fußballbegeisterte Kinder und Jugendliche (nachfolgend: "Teilnehmer") während der Betreuungszeit (i.d.R. 3 Tage) von Betreuern und Trainern professionell betreut und trainiert. Im Vordergrund stehen Spiel, Spaß und die Freude an der Bewegung und am Fußballsport.

3 TEILNAHME

An Veranstaltungen des FCH kann jedes Kind teilnehmen, welches die Anmeldekriterien in Form des Anmeldeformulars (Online: <https://nlz.fc-heidenheim.de/talenterkennung/ferien-fussball-camps.html>) erfüllt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass ihr teilnehmendes Kind gesund, sportlich belastbar sowie kranken- und unfallversichert ist. Etwaige Allergien, Krankheiten oder die Einnahme von Medikamenten müssen schriftlich (Anmeldeformular) mitgeteilt werden. Sollten gesundheitliche Beeinträchtigungen (bspw. Handicaps) vorliegen, ist der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet bei der Anmeldung und zum jeweiligen Campbeginn die jeweiligen Aufsichtspersonen schriftlich darüber zu informieren.

Ist die maximale Teilnehmerzahl überschritten, besteht weiterhin die Möglichkeit auf eine Teilnahme über eine Warteliste. Der FCH behält sich das Recht vor, Anmeldungen bzw. Teilnehmer auch ohne Angabe von Gründen jederzeit abzulehnen.

4 GEGENSTAND DER VERANSTALTUNG / ANMELDUNG

Der Gegenstand der jeweiligen Veranstaltung und die damit verbundenen Leistungen werden in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung genannt. Der FCH hat das Recht jederzeit, wenn er dies für notwendig hält und dies von ihm nicht zweckwidrig herbeigeführt wurde, Programmpunkte zu verändern oder zu streichen und Rahmendaten der Veranstaltung wie konkrete Veranstaltungsorte zu verändern, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen.

Die Anmeldung zu den FCH Ferien Fußballcamps erfolgt über die Website: <https://nlz.fc-heidenheim.de/talenterkennung/ferien-fussball-camps.html> und kann nur durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu dem teilnehmenden Kind zu machen. Sobald die Anmeldung eingegangen ist, erhält der/die Erziehungsberechtigte/n eine Bestätigung per E-Mail.

Eine verbindliche Teilnahme kommt erst mit dem Ausgleich der Rechnung zustande.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Bezahlung erfolgt mittels Überweisung. Die Rechnung erhalten der/die Erziehungsberechtigte/n per E-Mail. Die vollständige Bezahlung des Teilnahmebetrags muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ferien Fußballcamps erfolgt sein und ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Sollte die Anmeldung nach dieser Frist erfolgen, ist das Entgelt innerhalb von 5 Tagen, spätestens jedoch bis zum Beginn des Ferien Fußballcamps zu entrichten.

6 RÜCKTRITT DURCH DEN TEILNEHMER / RÜCKTRITTSKOSTEN

Der Rücktritt muss in Textform erfolgen an

fussballcamp@fc-heidenheim.de

Maßgebend für die Wirksamkeit des Rücktritts ist der Zeitpunkt und der Grund entsprechend den nachfolgenden Regelungen:

1. Ein Rücktritt mit voller Rückerstattung **bis zum Tag** des Campbeginns ist nur möglich, wenn die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt (bis spätestens 3 Tage nach Campbeginn).
2. Tritt der Teilnehmer **bis zum letzten Werktag** vor Campbeginn zurück, erhält er seine geleistete Zahlung zurück.
3. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder bei Rücktritt nach dem letzten Werktag vor Campbeginn ohne Vorlage eines ärztlichen Attests, fallen die gesamten Kosten an. Es erfolgt keine Rückerstattung. Die komplette Ausrüstung wird ausgehändigt/zugeschickt.

7 RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN FCH

Der FCH kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen:

7.1 Bis 2 Wochen vor einer Veranstaltung

Der FCH kann bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Durchführung der Veranstaltung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. Wird eine Veranstaltung mangels Erreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, hat der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.

7.2 Einhaltung der Regeln für Veranstaltungen

Der FCH behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Regeln für Veranstaltungen (z.B. körperliche Gewalt, Vandalismus, Rassismus, Missachtung der Anweisungen und Vorgaben der Aufsichtspersonen, etc..) den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Nach einem solchen Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

8 AUFSICHT

Während allen Veranstaltungen wird die Aufsichtspflicht gemäß Jugendschutz durch Mitarbeiter und Betreuer des FCH und/oder beauftragten Dritten sichergestellt. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen (darunter fallen u.a. Betreuer, Begleitpersonen, Trainer und Sportlehrer) Folge zu leisten.

9 MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Erkrankt oder verletzt sich ein Teilnehmer während der Veranstaltung, so wird der FCH bzw. dessen beauftragte Dritte durch die Erziehungsberechtigte/n des Teilnehmers bevollmächtigt, alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder einen Heimtransport des Teilnehmers zu veranlassen. Sollten dem FCH durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so wird der FCH diese ggfls. dem Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen.

10 HAFTUNG

Die Versicherung von Risiken wie z.B. Unfall, Krankheit und Sachschäden obliegt dem Teilnehmer. Der FCH schließt jegliche Haftung für Unfall, Krankheit oder Sachschäden eines Teilnehmers hiermit aus. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in welchen dem FCH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

11 DATENSCHUTZ

Bei allen Vorgängen der Datenschutzverarbeitung verfährt der FCH nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Informationen hierzu können der [Datenschutzerklärung](#) entnommen werden.